

155. 5

X 23A 3025

II K
4946

Q. D. B. V.
Historische Anmerkungen über die hohe
Dignité eines

Marschallen

Bey schuldigster Einladung zu einem
Panegyrico

höchst eilfertig entworfen
Und

statt eines PROGRAMMATIS

publiciret von

Joann Michael Weinrich

Hof-Diacono und bisherigen Inspectore des
Hoch-Fürstl. Sächß. Lycei zu Meinungen.

Meinungen/ drucktes Nicolaus Hassert / Fürstl. Sächß. Hof-Buchdr.



G. D. R. V.
Dignität

Wissenschaften

Einige der wichtigsten
Fächer sind
die folgenden

Teil eines PROGRAMMS
von

Geometrie

Prof. Dr. ...
Prof. Dr. ...





S. 1.

Wes wahr ist/ daß der Name einen Lehrmeister von der be-
 nenneten Sache abgeben soll; so glaube ich/ daß viele Sa-
 chen dürfen angetroffen werden/ die sowohl dem Namen/
 als ihrer Natur nach unbekannt bleiben/ und die / als stumme
 Lehrmeister/ zu grosser Unwissenheit Anlaß geben. Denn
 wie vi. le Menschen werden gefunden/ welche täglich diese und jene Namen
 aussprechen/ und die darunter bemerkte Sachen (c) vor gar bekannt an-
 nehmen; Da man sie hernach bey genauer Prüfung in solcher Blindheit er-
 2 2

- a) In der nunmehr matt gewordenen Logica Scholastica wird dieser Canon vor gol-
 den gehalten: Cui competit notatio nominis, eidem competit & res ipsa:
 Wie viel man aber Limitationes, Explicationes und dergleichen Geschmier
 hinzu sehen müsse/ wo der Canon nicht halb nackt stehen solle/lehren die
 Herrn Commentatores. Petrus Nanius Velius, der ums Jahr 1579. zu
 Lausanne die Logic dociret hat/ und sich im Gelehrten Lexico nicht befin-
 det/ hat Lib. III. Dialect, pag. 113. so viel gestanden; daß man obiges Axio-
 ma meistens nur in der Grammatica und probabiliter brauchen könne:
 ergo, man kan Keckermanni System. Logic. und andere Tröster zugleich
 nachschlagen. Ich glosire dieses nur exercitii gratia, um diejenigen zur
 Räthsel- oder Drehel-Logic, daraus man einem aufzurathen geben will/
 zu reizen.
- b) Es finden sich ja viele Wörter/ die in der That nicht einmahl etwas bedeuten: Vid.
 Clericus Part. II. art. Critic. s. I. c. 9. §. 4. sequ. pag. 232. sequ. edit. Am-
 stelod. 1712. 8.
- c) Sie handeln so gar wieder den gemeinen Ausspruch Ciceronis, welcher Lib. I. de
 Offic. cap. 6. §. 2. saget: Duo vitia vitanda sunt: vnum ne incognita pro
 cognitum habeamus iisque temere adfentiamur, quod effugere qui volet
 (omnes autem velle debent) adhibebit ad considerandas res & tempus &
 diligentiam.

tappet/ daß sie selbst nicht wissen/ was eigentlich die Beschaffenheit des Dinges/ welches sie benennen/ mit sich führe. Will man mir nicht glauben/ so nehme man selbst die Mühe/ und durchwandere die menschliche Gesellschaft: man mag es nun mit oder ohne Diogenis Lartene thun/ so wird mirs gleich gel- ten. Bey solcher Wander-Fahrt frage man bald nach geistlichen bald nach weltlichen Dingen/ wie sie heißen/ was ihre Namen bedeuten sollen u. f. w. Ich will vieles zur Bette setzen/ wann Gelehrte und Ungelehrte allemahl die Frage recht beantworten können. Will man sich als einem Passagir, der von denen Monds-Einwohnern in dieses Erden-Revire entweder durch ein nen Pegasus, oder durch ein ander lastbares Thier geführet worden/ an- stellen, und vorgeben/ daß man von allen sublunariſchen Sachen nichts ver- stehe, so wird man desto mehrere Freyheit haben zu fragen/ aber auch de- sto wunderbahrlichere Chimaeren des menschlichen Gehirns antreffen. Denn der eine wird auf die Frage, was mystere, was ein Geist/ was ein Christ/ was ein Kezer/ was das Jus, was die Iustitia, was Fatum, was die Dorophagie, was die Nobilitas, was die Pietas, was Fortuna, Casus, Sors, was die Prudentia, was das Decorum, was das Arcanum politicum &c. sey? so, der andere anders antworten/ und endlich keiner recht wissen, wo- rinnen das eigentliche Wesen der befragten Dinge zu setzen sey. Die mei- sten Definitiones rerum, welche wir haben/ sind miserable eingerichtet, und die Nomina nach ihrem eigentlichen Ursprunge, Zusammensetzung/ Bedeu- tung und Absicht unbekannt. Und wie weit diejenige zum Ziel schiessens welche entweder durch unnütze (d) Critiquen Zeit und Mühe verderben/ oder glauben/ daß die Nomina rerum blos auf dem Güttdüncken derer ers- ten Erfinder, oder besser zu reden/ auf einem Pacto (e) communi beruhet- ten; laß ich andere beurtheilen.

§. 2. Wit

- d) Was würde mirs und andern helfen / wenn ich noch so lang über dem Wort *παράκλητος*, oder über einen lateinischen kahlmäuserer/ oder wohl gar zehlen wolte/ wie vielmahl das Wort *anquiro* und bergleichen im Cicerone zu finden? Wer wird dadurch gebessert/ wenn ich gleich *diatorica animad- versione* gebiethen wolte/ daß andere Gelehrten meine Grillen von denen Griechischen Dialectis annehmen soften? zumahl/ wenn andere sich ge- trauten wieder alle beygebrachte Argumenta eines solchen Critici gleichwol zu erweisen/ daß er mit dem Dialecto Attica nichts thue/ als daß er noctuas Athenas von neuem transportiren wollen.
- e) Hieher gehören/ als Defensores dieser Meynung/ Lucretius Lib. V. v. 1027. sequi/ Horatius de arte poetica v. 70. sequi. Grotius Lib. III. cap. 1. §. 8. num. 1.

Wit

§. 2. Wir wollen voriezo alle andere Namen beysezt setzen / und das einziige Wort Marschall vor uns nehmen / dessen Idee einiger massen zu evolviren. Ohnstreitig hat das Alterthum durch eine Zusammenfügung zweyer Wörter ein neues daraus gedrechselt / und mag es wohl vom alten Wort (f) March, und scall seine Verbindung genommen haben. Anfangs wuste es von keiner Zweydeutigkeit / sondern zeigte einen gewissen Hof-Bedienten vornehmen Characteris an: Wurde aber nachmahls nicht nur mehrern als einem am Hofe zugeleget / sondern auch nach verschiedenen Umständen verändert und endlich gar gewissen Familien beygefüget; woraus freylich eine Ambiguitas erwachsen müssen. Wie aber die Stamms Mutter des Namens aus der ibralten Fränckischen Sprache entsprossen:

A 3

also

will zwar / die Vocabula wären nur Signa cogitationum nostrarum, und nicht signa rerum: Weiß aber vielleicht selbst nicht / was er haben wolle: Putendorfius de iur. naturae & gent. libr. IV. cap. I. §. 5. adserit et die Conventio expres, vid. Barbeyrac in not. ad l. c. pag 430. seq. Wenn man sagete: Es habe sowohl Gottes weise Ordnung / als auch des Climatis Dispositio, und vornehmlich der Genius Naturalis, und erst-gemachte wesentliche Begriff oder Idea einer jeden Sache in denen ersten Inwohnern oder Stifftern einer Nation und Sprache / diese und jene Namen causiret / so würde man sich ehe die Generation derer Wörter bedenken lassen: und wenn man gläubte / daß ein jedes Haupt-Wort eine ideam rei specificam & organicam simul intendire oder supponire / so müste man noch weiter nachgrübeln. Denn daß die Conventio bey denen Sprachen nicht statt finde / hat auch Titius schon einiger Massen geschlossen. Vid. Observation 245 durch die Imitation und Conversacion werden die einmahl exprimierten Ideen fortgepfanzet ic.

D) Mar soll in der alten Fränckischen Sprache ein Pferd bedeutet haben; davon man noch den Marschall benennet / und das Wort Machre oder Stulle ableitet. Ob aber das Wort Schalch / Schalek / Scaleke, einen Potentem, Magistrum, Custodem und Directorem bedeute / kan ich so eigentlich nicht beweisen; weil jehs das Wort Schalek keine angenehme Bedeutung mit sich führet. Zu läugnenn ist nicht / daß wie im Lateinischen und Griechischen viele Wörter Anfangs im guten Verstand genommen / aber nachmahls durch die Abusion und übele Aufführung derer damit benenneten Personen verderbet worden sind; zum Exempel horkis, tyrannus &c. Also es auch mit einigen teutschen Wörtern und in specie mit dem Wort Schalch ergangen seyn möge. Vid. Beat. Rhenanns libr. II. Rer. Germ. Cluarius in Germ. antiqu. libr. I. cap. 8. Draco de Origin. & iur. patric. libr. II. cap. 3. Wehnerus in Obseru. pract. p. m. 426. Der teutsche Manns Name Gottshalek wird noch belletet / und in solchem das Wort Schalek alsberdings mit herrlicher Bedeutung vor Gottes Stärke genommen,

also mag die Bedienung derer (g) Marschälcke selbst am ersten bey denen Francken den Anfang genommen haben. Die Lateiner brauchen davor, weiß selbst nicht was vor Wörter? ob equiso, (h) Comes stabuli, oder dergleichen die Idee eines Marschalls recht ausdrücken, oder nicht viel mehr Praefectus und Praetor Aulae davor einzurücken; lasse ich dahin gestellt seyn. Mir zwar düncket ein Stallmeister und Marchal bedeuteten jeso an denen Fürsten-Höfen zweyerley Aemter / und da jener Magister, Praepositus, Tribunus stabuli müsse genennet werden / so könne man diesem nicht gleiches Praedicat beylegen. Es mag wohl Anfangs ein Marchal vornehmlich den Königlichen Stall gouerniret haben; da man demjenigen, der den ganzen Hof und alle dazu gehörige Officianten commandirte, einen andern Titul gegeben: Nachdem aber der Marschall beydes miteinander verrichten müssen / oder vielmehr die Majores Domus zu hoch gestie-

g) Bey denen alten Celten war das Wort Marach vor ein Pferd gar gebräuchlich: Lex Alemannica titul 69. §. 2. sagt ausdrücklich: Si ille talem equum inuolauerit, quem Alemanni Marach vocant. Und die Griechen geben so gar Zeugnisse davon: indem Pausanias in Phocis fol. 335. edit. Francofurt, apud Wechel. linea 29. also schreibet: Γαλάταις δὲ ὑπὸ αὐτῆν τῆ ἐργῆν τὴν δίκην ὁ ἀριθμὸς ἀπεπληρῆτο τῶν ἵππέων. Ἰστὸ ἀνώμαλον τὸ σύνταγμα τριμαρξίαν τῆ ἐπιχωρίῳ Φωνῆ καὶ ἵππων τὸ ὄνομα ἴσως Μάρκαν ὄντα ὑπὸ τῶν κελτῶν. Es fehlet nicht viel / ich beredete mir / eine besondere Celtische oder alte teutsche Nation habe von diesem Worte March und nicht vom Marck seine Benennung. Denn warum sollen die Marcomanni von Marcka der Gränze / und nicht viel lieber von ihren leichten Pferden oder Marchen / die sie ritten / benennet seyn? Daher besser zu untersuchen / was Cluuerius German. antiqu. libr. III. c. 3. und Spener libr. IV. not. Germ. antiqu. c. 2. §. 4. p. 165. vorgeben. Haec in transitu. In lege Alemannica tit. 79. §. 4. wird deutlich beschrieben / was Anfangs bey denen Alemanniern und Francken ein Mariscalcus geiessen; da es also heisset: Si Mariscalcus, qui super 12. caballos est, occiditur, II. Solid. componatur.

h) Herr Pfessinger in Vitriar. illustrat. libr. I. tit. XIV. §. 11. not. b. pag. m. 1095. bemühet sich sehr die Synonyma des Wortes Marschalli oder Archimarschalli zu zeigen und spricht / solche heißen: Stabuli Comes, Comestabilis, & Tribunus stabuli, stabulator, Magister stabuli, regalium Praepositus eorum: Von Archimarschallo möchten es Synonyma seyn / weil der Erz-Marschall noch von der ersten Benennung des Wortes seine Function trägt; aber von einem Hof-Marschall geben solche gar keine Synonyma ab: weil zwischen dem ersten Namen und jetzt tragendem Amte keine Conuenienz mehr erscheinet.

gestiegen / und einiger Massen bey Höfen vor gefährlich angesehen worden ;
 hat man endlich den Namen auf eine andere Function übergetragen. Was
 jetziger Zeit ein Hof-Marschall bezeichnen muß , kommet gar viel überein mit
 dem / was ein (1) Curopalates am Hofe derer Griechischen Köpse , und
 ein (k) Major Domus Anfangs bey denen Fränkischen Königen gewesen.

S. 3. Hieraus ergiebt sich so viel / (1) daß 1.) ein Marschall bey denen al-

i) Ein Curopalates hatte die nächste Stelle nach dem Principe ; vid. Simocatta libr.
 III. c. 18. dirigit den ganzen Hof ; nicht nur moderando , sondern auch
 judicando ; führete eine Vngam auream , welche gar wohl den Marschalls-
 Stab jetziger Zeit bedeuten kan ; hatte Ceremonien und Audientien zu be-
 sorgen / und mußte bey Hof alles durch seine Hände gehen. Vid. S. Asterius
 Orat. in Oeconom. Ammianus libr. XIV & XXII. Euagrius spricht libr.
 V. cap. I. Ἰασηὸς τὴν Φυλακὴν τῆς αὐλῆς ἐμπεισιγευμένος, ἐν κερ-
 παλάτῃ ἢ Ρωμαίων λέγει Φωνή.

k) Der Titul und Charge kan niemanden unbekannt seyn / der nur ein klein wenig
 in die Historien der Fränkischen Nation gegucktet hat ; doch wußt man
 unter majores domus priores und posteriores distinguiren : Diese miß-
 brauchten ihre Gewalt so weit / daß sie endlich gar ihre Könige vom
 Thron stießen / und sich selbst da aufsetzten : Jene aber führten ihr Amt
 mit aller Innocence , und wurden hieweilen magistri equitum benennet :
 Vid. Paulus Aemilius sub Clothario IV. Beym Pithoco , dem Fränkissi-
 schen Varroni und Parlaments-Conglar zu Paris / der 1596. im 57. Jahr
 des Alters verstorben / findet sich in Scriptorib. Franc. fol. 226. ein be-
 sonderes Fragmentum von diesen Majoribus Domus , als Praefectis Pala-
 tii Romani , und der bekannte Lupoldus a Balenberg , der einen Tractat
 geschrieben / den Sim. Schardius , ein geborner Sachse / vortrefflicher
 Jctus , Historicus und Philologus , und endlich Adfessor des Kaiserli-
 chen Cammer-Gerichts zu Speyer / Anno 1570. in seinem Werk de juris-
 dictione imperiali inseriret hat / drucket die Tyranny der letzten Major-
 um Domus gar artig auß. Tolnerus cap. 5. Histor. Palatin. setzet also :
 Quos Franci & Hispani, Majores Domus seu Palatii Comites , hoc Ro-
 mani : Praetorio Praefectos ; Graeci curopalates ; Longobardi : Palatii
 Rectores : Germani nostri : Pfälzgraffen & Saalgraffen , a Sala seu Pa-
 latio. Welche letzte Worte nicht so schlecht hin anzunehmen : allermassen
 ein großer Unterschied unter einem Pfalzgrafen des Reiches und unter
 einem Majori Domus ersterer Zeit anzutreffen. Ja wann man auch ei-
 nen Majorem Domus posteriorem nehmen wolle / so würde doch ein gro-
 ßer Unterschied hervor leuchten : Wie Herr Pf. Singer in Vitriario illustrato
 libr. I. titul. XI. pag. m. 929. b. recht schön bewiefen.

1) Diese Eintheilung soliebet mir: ein anderer mache eine andere. Carolus du Fresne

tersten Bedienungen ein Commandeur über die Königlichen Pferde und
 Stall-Leuthe gewesen; 2.) solcher Titel in nachfolgender Zeit auch oftmals
 denen Kriegs-Bedienten beygelegt worden: 3.) An Königl. und Fürstl.
 Höfen eine besondere Charge daraus worden, welche von denen vorigen
 abgethet. Alle durchzufuchen, leidet die Zeit nicht; zumahl da kein Bliz-
 chelgen mehr vom Jurepubl. heraus kommet, darinnen nicht vom Erb-
 Marschall-Amt des heil. Röm. Reiches, sowohl als von dessen (m) Erb-
 Marschall-Amt, welches die Herrn Grafen von Pappenheim tragen, eini-
 ger Bericht ertheilet werde: und die Kriegs-Chargen, Feld-Marschall/
 Marechal de France &c. mehr als zu oft genennet werden. Ich bleibe
 vorjeko nur bey denen Letzten: und befinde, daß auch diese tolederum in
 verschiedene Classen getheilet werden. Einige haben bey vornehmen Hö-
 fen das Marschall-Amt eine lange Zeit geführet, und zwar entweder als
 erblich von Anfang, oder beym ferneren Erfolg: Einige habens nur auf
 einige Zeit: einige bey geistlichen oder weltlichen Höfen verwaltet. Wenns
 aber an Fürstlichen Höfen grande mode worden, daß man einen Mar-
 schall gehalten; kan man aus denen Erzehlungen derer Geschicht-Schrei-
 bern beurtheilen. Albericus, Monachus Triumphontium, meldet ad an-
 num 696. daß am Hofe derer Fränckischen Könige ein Dapifer, ein Cone-
 stabel (welcher so viel, als nachmahls Marschall heißet) und ein Came-
 rarius gewesen. Zu diesen wurde ferner Pincerna noch hinzu gethan, und
 eine General-(n) Constitution dieses Inhalts publiciret; daß alle Her-
 zogen

Fresne hat in seinem Glossar. med. & infer. latin. Litter. M. Tom. III.
 allerhand Gattungen derer Marscallorum gesammelt oder angezeigt, und
 Hofmannus entlehnet in seinem gar zu gelehrten Lexico vniuersi. Tom.
 III. Litter. M. solche Genera mit eben solcher Ordnung: Euoluat, legat,
 relegatque, cui placet,

- m) Vor die beste hält man Wagenfeilli Comment. de S. R. I. Summis officialibus & eorundem subofficialibus, Aldorff 1686. Zechen in Europäischen He-
 yold cap. Von Thur-Sachsen: Bildr. Becken im teutschen Reichs-Staat
 part. IV. cap. 7. p. 415. &c.
- n) Die Constitution befindet sich Tom. I. Constitut. Imperial. pag. 207. ap. Golda-
 stum und befehlet de expeditione Romana, daß ein jeder Fürst auf dem
 Zug nach Rom 4. Ministres bey sich haben solle; also: Singuli Principes
 suos habent officarios speciales; Marscalcum, Dapiferum, Pincernam
 & Kamerarium. Carolus Crassus soll diese Constitution gemacht haben;
 folglich müssen diese 4. Nemter schon über 300. Jahr an Fürstl. Höfen
 gebraucht



hogen und Fürsten künfftig dem Königlichen Hof zum RespeEt diese vber
 Aemter auch an ihren Höfen haben solten. Es haben sich Marschalle an Bi-
 schöflichen Höfen befunden, und finden sich zum Theil noch welche, die solche
 Dignité erblich auf ihren Familien ruhen haben. Von andern Stifften
 nichts zu gedencken, sondern nur in der Nachbarschafft zu bleiben, so wird
 jederman aus der Historie mittler Zeit wissen / daß die Fürsten von Henne-
 berg se und allewege Erb- Marschalle des Bisthums Würzburg gewesen.
 Denn wie sie aus altem (o) Fränckischen Geblüte abstammeten / und bey
 König Pipino sonderlich in Gnaden stunden; Also ernennete sie dieser bey
 Entrichtung des Bisthums Würzburg sowohl zu Erb- Burggrafen (p) zu
 Würzburg/ als auch zu Erb- Marschallen des Stiffts; daß sie allezeit loco
 & nomine regis einen neuen Bischoff gleichsam installiren solten. Sie
 haben sogleich Anno 753. als die Gebeine des heiligen Kiliani, Totnani und
 Colonati mit besonderer Ceremonie in neue Särge geleyet wurden / den
 Erb- Marschalls- Stab geführt, und die ganze Solennité dirigiret. Graf
 Gottwald II. Herr zu Schweinsfurt und Durlach führte Anno 932. den 2.
 Decembr. Burchardum, bisherigen Abt zu Hersfeld / zum Bischoff von
 Würzburg krafft (q) seines Marshall- Amtes auf und zwar in allerhöch-
 ster Gegenwart Kayserl. Majesté, Henrici I. welcher damals zu Würz-
 burg

B

gebraucht worden seyn. Welferus hat die Constitution zuerst ex MS.
 Codice legum Bavaricarum hervor bracht / und Coccejus de jur. publ. cap.
 XI. §. 2. pag. m. 217. nimmet sie vor Authentisch an. Der berühmte Jctus,
 wie er sich selbst nennet / Herr Joh. Michael Langguth / erinnert zwar
 in seinen Animaduersion. ad Coccej. pag. 221. 222. etwas dawider / doch
 so / daß er bald so / bald so urtheilet. Sie ist vieler Ursachen wegen sus-
 pect, wie der vortreffliche Pfeffinger ad Libr. I. Tit. IV. pag. 105.
 Vitriar. illustr. ausbündig schön gezeigt / und viele andere Auct. allegi-
 ret hat.

- o) Ob aus altem Herzoglichen Geblüte derer Francken / wie die meisten vorge-
 ben / möchte ich nicht gerne sagen; weil die Grafen von Henneberg vom
 König Pipino konstituiret worden / bieser / aber sonst kein Freund / weber
 vom alten Königl. noch altem Herzogl. Stamme / gewesen / und daher
 nicht glaublich / daß er solchen würde so herrliche Lande zu gouvorniren an-
 gewiesen haben / welche selbst das Recht einiges Anspruchs darauf for-
 miren und folglich leicht wieder ihn rebelliren können: er mag aber wohl
 Verwandten von seiner Gemahlin zu solcher Dignität erhoben haben.
- p) Von dem Burggraviatum Würzburg habe ich schon ausführlich Meldung ges-
 than in Hennebergia Numismat. dif. XI. p. 835. 836.
- q) Vid. Spangenberg libr. I. Genealog. Henneberg. cap. XXIII, fol. 63.

burg einen Land-Tag der gesammten Fränckischen Nation hielte/ und eine Erklärung foderte/ wessen sie gegen die herandrängenden Hunnen gesonnen wären. Eben dieser Gottwald führete Anno 942. seinen eigenen Bruder/ Graf Poponem/ zum Bischoff und Herzogen von Francken auf / da ihn Kaiser Otto ausdrücklich zu solchem Marsschalls-Amte befehliget und damit beliehen hatte. Fürst Wilhelm IV. hat noch Anno 1495. im Monath Mayo das Erb-Marsschall-Amte zu Würzburg verrichtet am Sonntage Cantate; da er den neu-erwehlten Bischoff zu Würzburg/ Lorenz von Bibra/ nach jedesmahliger und uhralter Gewohnheit / an einem Strick auf- und eingeführet. Denn als er ihn vor den Dom-Stufft gebracht / stunde Herr Martin von der Kehrre allda / empfieng den Marsschall / und fragte zugleich den neuen Bischoff: Quid petis, Domine? Der Bischoff antwortete: Peto eleemosynam Christi, qui indignus praesto sum: munia, ad quae electus sum, subire & diligenter sustinere. Herr Martin, als Decanus, sprach weiter: Fiat tibi secundum petitionem tuam: ego nomine totius capituli S. Salvatoris mundi Domum ejusque annexum Ducatum tuae committo fidei, in nomine Patris & Filii, & Spiritus Sancti. Amen. Darauf führete ihn der Erb-Marsschall in die Sacristey, wo sich der Bischoff seinen Ornat anlegete / und heraus nach dem Altar gegangen / die behörigen Ceremonien zu beobachten. Da er vom Altar wieder zurück kehrete / trug ihm der Erb-Marsschall das Schwerdt vor / gieng auch vor dem ersten Gericht her / als die Tafel besetzt wurde. So sahe es auf die Letzte aus mit diesem Erb-Marsschall-Amte. In der ersten Zeit durffte der Dom-Dechant den Ducatum Franconiae dem Bischoff nicht reichen / sondern der Erb-Marsschall war befehliget / dem neuen Bischoff das Schwerdt zu bringen / die Jura Ducatus zu erneuren / und zugleich nebst andern Erb-Aemtern auf die Beschützung des ganzen Stiffts und Herzogthums zu dencken. Denn er empfieng das Erb-Marsschall-Amte vom Kaiser / wie auch die Burggrävliche Würde. Weil aber in folgender Zeit sich die Clerissey von aller weltlichen Herrschafft vollkommen los riffe / so war denen Bischoffen zu Würzburg auch die Erb-Marsschallen Stelle sowohl / als die Burggravschafft / ein Schmerzens-Dorn im Fuß; zumahlen da sie sahen/ daß die Fürsten von Henneberg ihnen zu mächtig werden wolten. Daher suchten sie nicht nur im Trüben zu fischen / und ein und das andere Stück von denen Hennebergischen Landen / auf allerlei Weise / an sich zu reißen; wie dann das meiste vom Bisthum Würzburg verschlungen worden: sondern

Dern auch es dahin zu bringen / daß die (r) Marschalle und Burggraven
 von ihnen dependiren müsten / und nicht mehr thun durfften / als die Bi-
 B 2 schöffe

D. Es ist so lang Streit und Widerwillen zwischen Würzburg und Henneberg ge-
 wesen / biß das Marschall-Ampt von dem Letzten als eine Würzburgische
 Lehn empfangen worden. Vor dem 1200. Jahr wird niemand einen
 Lehn-Brief derer Hennebergischen Sachen von Würzburg aufweisen
 können: aber nach demselben finden sich viele / darüber Glacrus, der
 gelehrte und fleißige Hennebergische Canzlar / seine Glossen allenthal-
 ben gemacht hat. Zum Exempel mag hierbey einer vom Marschall-Am-
 te sich praesentiren folgenden Inhalts: Wir Albrecht von Gottes Gna-
 den, erwelt und bestetiget zu ein Bischof zu Würzburg. Besennen, und
 tun kund öffentlich an diesem Briese allen den, die Ine sehen, lesen, oder
 hören lesen, das wir mit wolbedachtem Rat, Gunst, Willen, und Wort,
 des gemeinen Capitels unsers Bisthums zu Würzburg dem edlen Man-
 ne Johansen, Grafen zu Henneberg, gnediglich verlieden haben, zu
 rechtem Man-Lehen, das Marschall-Ampt und das Burggra-
 ven-Ampt unsers Bisthums und Fürstentums zu Würzburg, und
 auch Gericht und Cent-Gericht, Wiltwant geleyt zehenden und
 auch Vesten und and. Güter, und recht, wie die Nahmen haben,
 die in uns, vorgen, Bistumb zu Würzburg, und in dem Herzogthum zu
 Francken unsers Bisthums zu Würzburg gelegen sein, die allein zu den
 vorgen, Ampren und Grasschaft gehören, und von uns und uns, Bistf.
 zu Würzburg zu Lehen gen, die er inne hat, zu den er auch geerbet ist,
 und zu den er recht hat, und davon hat uns auch derselbe Grave gehuldt
 und zu den Heiligen geschworen, unsern und unsers Stiffts frommen zu
 werben, Schaden zu warnen, und dieselbe Lehn alle getrewlich, und ohne
 Geberde zu verdienen, Als recht und billig ist, Wir haben auch densel-
 ben Grafen, als uns, und uns, Stiffts obersten Marschall und Burg-
 graven und auch Dynen und Helfer mit Leibe und mit Gut, und mit al-
 len dem, das er hat one Geberde in uns, und unsern Nachkommen By-
 schöffe, und des Bisthums zu Würzburg Schutz und Schirme genom-
 men und haben Ine bey guten Traumen geschützen und geloyt, das wir
 sine Herrschaft, Lut, und rechte getrewlich, und vorberlich schützen und
 schirmen als uns, vorgen, Stifftslute und Gut, und mit Nahmen und
 auch sonderlich soln wir Ine, als andere sine vorgenannt Gut helfen
 schützen und schirmen, one Geberde, sine Elohke und Vesten, Elgers-
 purck, Ilmenah, und Scharpfeneck, die er vorn am Thüringer Walde,
 gen Düringen liegen hat, auch soln wir Ine zu sinen Rechte, wo er des
 bedürf in dies Land, und wenne er uns des ermanet, beholfen sin getreu-
 lich, als verne wir und uns, Stifft zu Würzburg mügen, Die Geberde,
 und dasselbe sol auch das vorgenannte Capitel und seine Pfleger, und
 Bos.

schöffe erlaubten. Nachdem der Fürstl. Hennebergische Stamm gar verloschen, hat Würzburg besagte Rechte ganz casiret; zumahl da die Erb-Folger sich um Beybehaltung solcher Rechte nicht sonderlich bekümmerten / welche sonst in alten Zeiten ein ziemliches Vtile und Auctorité mit

Vormund. wann nicht Byschoff ist. vorgeberdt. gen den vörgen. Graben und derselbe Grab. die weil nicht Byschoff ist. gen Ime hinter wieder tun. als vorgeschrieben stet. bis an einen eigenmütig Byschoff zu Würzburg. Item sol auch daselbe Capitel. die Gewer des Byschums zu Würzburg nicht nie entwenden / er habe dan vor dem vorgedachten Graben also gelopt zu tun und sine femlich versiegelt Brief darüber geben. und das zu enn waren Urkunde haben wir dem vörgen. Grab. diesen Brief mit uns. hangenden Siegel versiegelt geben. wie auch Heinrich von Hohenloch (Hohenlohe). Zumprobt. Eberhart von Ryedern. Dum-Dechant. und das Capitul gemeinlich des vörgem. Stiffts zu Würzburg. bekennen und tun kund öffentlich an diesem Brief. das alle vorgesehen Dinge mit uns aller Rat. Günst. Willen und Wort geschehen sin. und geloben auch zu tun. was davor von uns geschrieben stet. und des zu ein waren Bezukauffe ist uns. Capituls ein Siegel von uns allerseihgo gehendet an diesem Brief. Der geben ist zu Würzburg. da man gelt nach Cristes Seburr. driehsehen hundert Jar. und darnach in dem achten und vierzigsten Jar am Freytag nach Sant Bonifacien Zach.

Es haben sich die Herrn Fürsten von Henneberg nachmahls offte geweigert / dieses Amt von einem Byschoff zu Lehn zu recognosciren; zu Anfang des XVI. Saeculi wegerte sich dessen Fürst Wilhelm gegen Byschoff Gottfriedens / und weil andere Zwißtigkeiten darzu kamen / so wurde endlich Byschoffson Georgio zu Bamberg die Mediation aufgetragen; welcher in Beyseyn derer Hennebergischen und Würzburgischen Räte die Sache dahin entschieden: Wilhelm solte das Erb-Marschall-Amt wieder von Würzburg empfangen / und dagegen Würzburg ihm den Spiel-Platz / als ein Aßter-Lehn in der Stadt Würzburg / ungehindert lassen. Das Instrument findet sich auf einem grossen Pergament / und unterschrieben; Donnerstag nach S. Martins Tage Anno 1520. In einem Revers derer Münnerstädter hiesse es: Der Hochgebohrne Fürst und Herr Herr Wilhelm / Grave und Herr / Herr zu Henneberg / als oberster Hauptmann und Erb-Marschall des Stiffts Würzburg; und Herr Albert Grafe und Herr zu Henneberg. An statt und von wegen seines S. Herrn und Vater / auch unsern gnädigen Herrn Graben Hermanns von Henneberg aus Christlichem Gemüthe betrachtet und sich mit Heeres Krafft und ernstlichem Geschüß vor Münnerstatt erhoben und gefügt / in willens uns nach blügigem Verdienst heilmzusuchen und zu straffen ic; Dienstag nach Trinitatis 1525. ic.

mit sich verknüpft gehabt / nunmehr aber durch List und Räncke des Stiffts gänzlich darum gebracht worden.

S. 4. Die Marschalcke, welche Titul und Recht an gewissen Fürstlichen und Gräflichen Höfen erblich geführt, werden nunmehr als besondere Adelige Geschlechter consideriret, und in viele Häuser eingetheilet. Im Königreich Böhmen haben die Herrn von Rosenberg viele Jahre das Marschalcken (s) Amt vertreten / und daher die Marschalcken von Rosenberg geheissen: Welcher Name nachmahls vergangen / als sie die Stelle eines Vice-Roy vertreten müssen. In Teutschland hat fast jede (t) Provinz ein besonderes Geschlecht derer Marschalcke: Angesehen das Stifft Basel / die Marschälle von Basel / Schwaben / die Marschalcke von Biberach / von Kählenthal / von Wappenheim / von Oberndorff / von Derschnay: Bavern / die Marschalcke von Strunzberg: Brehmen / die Marschalcke von Bachtenbruch: Meissen / die Marschalcke von Bieberstein: Thüringen / die Marschalcke von Herren Großerstädt / welche sich in die Häuser Thomasbrück, Eckersberge, Tröber / Gutmannshausen re. vertheilen / und das Erb-Marschall-Amt in Thüringen führen: Francken / die Marschälle von Erlebach / Greiff genannt / die Marschalcke von Ebenet / welche im Namen Chur-Sachsens das Erb-Marschall-Amt im Bistum Bamberg versehen; die Marschalcke von Ostheim, als die Allerältesten und Renommirtesten im Fürstenthum Henneberg: Ihr erster Anherr trug die Marschalcks-Würde am Gräflichen Hennebergischen Hofe, und weil er entweder von Ostheim / einem Städtgen von der Röhn / bürgerlich war / oder aber ein gewisses Adeliges Gut daselbst anlegete; so bekamen seine Descendenten den Namen davon. Heinrich / Marschalck von Ostheim / machte schon Anno 969. auf (u) dem

B 3

Tour.

- s) Vid. Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat cap. X. §. 4. p. 474. & Barthol. Paprocii Diadoch. de Reg. Bohem.
- t) Herr Buddeus in seinem Historischen Lexico Tom. III. fol. 356. b. 357. a. edit. 1722. hat von einem jeden Geschlechte doch etwas gemeldet.
- u) Vid. Ruxneri Thurnir-Buch fol. XLVIII. b. edit. 1532. in fol. sumtibus Hieronymi Rodlers / Fürstl. Secretarien zu Siemern. Der berühmte und gelehrte Herr / Herr Joann Basilus von Gleichenstein / Königl. Preussischer und Hoch-Fürstl. Sächsischer Gothaischer Hof- und Justitien Rath

Tournier zu Merseburg keine geringe Figur, indem er im Namen der Fränkischen Nation zur Schau und Helmtheilung erkohren wurde, Conrad Marschall zu Ostheim erscheinet auf dem Tournier zu Würzburg 1235. dem Wilhelm Marschall zu Pappenheim Compagnie geleistet; Hans Marschall von Ostheim auf dem Tournier zu Schweinfurt 1296. und Wolff Marschall von Ostheim nebst Conrad Marschalcken auf dem Tournier zu Bamberg 1362. Bernhard Marschall von Ostheim / der Mildthätigste und Christlichste Cavallier seiner Zeit, war Stadthalter des Fürstenthums Henneberg, und Ober-Ausscher zu Ende des 16. Seculi, und richtete zu Wisungen ein Adel. Jungfern oder Fräuleins-Stift mit vielen Kosten an, welches noch jezo floriret.

S. 5. Ein mehreres von dergleichen Adlichen Familien allhier zu melden, will mir weder Zeit noch Ort verstaten. Die ansehnliche und hohe Stelle derer noch jezo an Königlichen und Fürstlichen Höfen befindlichen Marschalle reizet mich in etwas dieselbe zu beleuchten und mit allem Respekt zu zeigen / sowohl worinnen dergleichen wichtige Function bestehet, und was vor sonderbahre Qualitäten darzu erfordert werden; als auch was sie vorausnehmende Jura und Berechtigungen mit sich führe. Am allermeisten finde mich von der Curiosité eingenommen / die jedesmahls an denen vornehmsten Höfen Teutschlandes gewesene Herrn Hof-Marschalle durch eine historische Vorstellung zu entwerffen / und ihre Denck-Mahle bey der honoretten Welt zu unvergesslichem Ruhme aufzustellen. Aber auch diese Begierde wird durch viele Hindernisse unterbrochen / daß vor jezo ganz davon abgehen muß / und weiter nichts thun darff / als worzu mich das Haupt-Absehen dieser Zeilen nöthiget. Dieses bestehet kürzlich darinnen. Es hat ein Alumnus hiesigen Hoch-Fürstl. Lycei, nahmentlich Monsieur Georg Albert von Wechmar / aus einer uhralten Adlichen Familie entsprossen / und der nun einige Zeit durch rühmlichen Fleiß in denen Studiis Humanioribus und Bestrebung nach einer tugendhaften Conduite seine Capacité gar wohl gezeigt / und zugleich die allereingenehmste Hoffnung gegeben, er werde mit der Zeit unter dem Gelehrten Adel kein geringes Lob erlangen, mit Gott entschlossen / dem berühmten

Rath / ein unvergleichlicher Liebhaber / Beförderer und Befßer galanter Studien / hat in Gorha Diplomatica Tom. II. wie andere / also auch die Marschallische Geschlechter / in etwas und so viel aus Lehn-Documenten zu erweisen / entworfen.

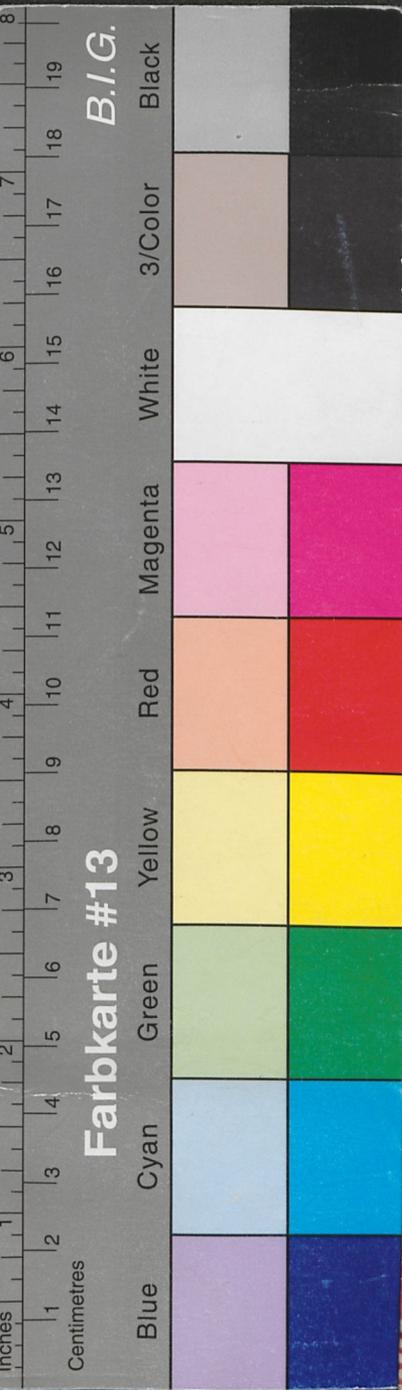
ten und vor weniger Zeit verstorbenen Christlichen Capallier und preisl'ich
 gewesenem Ober: Hof: Marschallen und Kriegs: Rath am Hoch:
 Fürstlichen Sächsischen Eisenachischen Hofe / ich will sagen / dem
 Hoch: Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Friederich Wilhelm
 von Heerda / (*) Erb: Herrn zu Brandenburg / Hettenhau:
 sen und Hasersfeld ꝛc. als seinem im Leben vornehmen Patron und
 hoch:

*) Das Geschlecht derer Herren von Heerda zehlet sich unter den alten Thüring:
 schen Adel: Wie Herr Pfeffertorn in auserlesenen Geschichten der Land:
 Grafschafft Thüringen schon längst angeemercket hat c. XXIV. fol. 282.
 Heinrich von Heerda soll bereits Anno 1360. floriret und das Haus Bran:
 denburg / welches zwischen Eisenach und Salungen jezo in seinen Ruderibus
 erscheinet / besessen haben. Von seinen Descendenten / welche
 sich in die Thüringisch- und Hennebergische vertheilet haben / pflanzete
 sonderlich Hans Ernst von Heerda durch seine Gemahlin Catharinen von
 Wangenheim im Jahr 1596. den Stamm fort in Thüringen / und hat
 der schon oben belobte Herr von Gleichenstein in Gotha Diplomatica
 diejenigen Herrn von Heerda / welche Gothaische Vasallen gewesen / sorg:
 fältig aufgezeichnet. Wilhelm / obigen Henrici Enckel / bekleidete Anno
 1437. die Stelle eines Amts: Hauptmanns zu Salungen. Bastian von
 Heerda fandte sich mit Chur: Fürst Friderico Anno 1462. auf dem Rätserl.
 Wahl: Tag zu Franckfurth / als dessen Rath. Wilhelmi Enckel / gleich:
 falls Wilhelmus benennet / erhielt Anno 1530. die Belehnung über 4.
 Salz: Körbe zu Salungen / dessen Bruder oder Vetter Damian von
 Heerda geheissen / und Ellingshausen nebst andern Gütern im Henne:
 bergischen besessen / aber im Lexico Historic. Buddean. Tom. II. fol. 648.
 aussengelassen wird. Ich finde in alten Briefen / daß er Fürstl. Henne:
 bergischer Rath und Amtmann gewesen / ums Jahr 1530. Vid. Henne:
 bergischer Kirchen: Staat pag. 153. Anno 1522. war er nebst Philipp von
 Diemar Schieds: Richter zwischen dem Abt zu Herrenbreitsingen / und
 denen Einwohnern des Dorffes Drußen. Er ließ einen Sohn / Nah:
 mens Wilhelm / Erb: Herrn auf Depfershausen / welcher Helenam von
 Colonitisch zur Gemahlin hatte / und schon 1555. mit Tod abgangen war.
 Vid. Hennebergischer Kirchen: Staat pag. 345. Weil nun seine hinter:
 lassene Kinder auch mit Tod abgiengen ; so fiel das Guth zu Depfershau:
 sen an Wilhelm von Heerda / Friderici von Heerda Sohn / welcher
 nebst seinem Herrn Bruder Quirino von Heerda den letzten Hennebergi:
 schen Fürsten zu Grab helfen tragen. Vid. Mulleri Annal. Sax. fol. 185.
 Sonsten aber zur Gemahlin hatte Catharinen Mariam von Stein / und
 mit ihr zeugete Wolff Sigmund von Heerda zu Brandenburg und Dep:
 fers:

QK TK 49 46
16

hochgeschätzten Herrn Better / morgen eine Gedächtniß-Rede in lateinischer Sprache zu halten / und / als mein bisheriger Untergebener / mich gebührend ersucher / die behörige Inuitation dazu auszufertigen. Dahero ergeth an alle Hohe und Niedere / Edle und Uuedle / mein unterthänigstes / gehorsamstes und freundlichst:s Bitten / sie belieben vor unser Lyceum die Gnade und hohe Gunst zu erweisen / und besagter Solennitè in rühmlichster Frequence beyzuzuhnen. Der junge Redner sowohl / als andere hier studirende Mufen-Söhne werden solches in Zukunft mit der größten Obligation rühmen / und als eine sonderbare Ermunterung zu desto rühmlichem Fleiß mit unendlichem Dancke erkennen: und meine Wenigkeit wird bey der bald hinzulegenden Inspection hiesigen Lycei keine geringe Consolation daher genießen / wann ich aus der hochgeneigten Beywohnung derer zuletzt angestellten Actuum eine gütigste Adprobation melner bisherigen schlechten Bemühungen erhalten soll. Geschrieben aus dem Fürstl. Lyceo in Meinungen d. 24. Febr. 1723.

fershausen / Hoch-Fürstl. Hessischen Hof-Junkern. Dieser erzielele von seiner Gemahlin / Maria / einer gebornen Marschallin von Herrn Großersädt / Andream Wilhelmum von Heerda / zu Brandenburg / Erb- und Gerichts-Herrn auf Depfershausen / Oberkassa und unter Ellen; welcher sich mit Claren Ewen / Herrn Otto Heinrichs von und zu der Lann auf Hofflars / Leupach und Schaffhausen / und Frauen Christinen / einer gebornen von Kusworm auf Schwallung und Brestungen / Tochter vermählet / und von ihr Anno 1652. den 31. Julii mit einem jungen Herrn / Friedrich Wilhelmum von Heerda erfreuet worden / eben demjenigen / der nachmahls Ober-Hof-Marschall am Hoch-Fürstl. Hofe zu Eisenach worden / und den gegenwärtiger Orator mit seiner Lob-Rede auch nach dem Tode verehren wird. Er hat sich Anno 1682. den 5. Junii mit Margarethen / Herrn Raphael Luerochs / Fürstl. Würzburgischen Rittmeisters und Erb- wie auch Gerichts-Herrn auf Depfershausen und Ober-Kassa / einzigen hinterlassenen Tochter in den Ehestand begeben / und mit ihr zwey Söhne erzielele: Den Hoch-Wohlgebornen Herrn / Herrn Georg Wilhelm von Heerda zu Brandenburg / Hoch-Fürstl. Sächsl. Hof- und Justitien-Rath / auch Cammer-Junkern zu Eisenach Anno 1684. den 18. Novembr. und den auch Hoch-Wohlgebornen Herrn / Herrn Joann Ludwig von Heerda / zu Brandenburg / bey 3bro Hoch-Fürstl. Durchl. dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Obrist-Wachmeistern / Anno 1687. den 1. Martii. Welches Wenige hierbey darom mit angeschloffen habe / weil im sogenannten Uebel-Lexico eine miserabile Nachricht von diesem Geschlecht zu finden ist.



155.5

X 23A 3025



Q. D. B. V.
Historische Anmerkungen über die hohe
Dignité eines

Marschallen

Bei schuldigster Einladung zu einem
Panegyrico

höchst eifertig entworfen
Und

statt eines *PROGRAMMATIS*
publiciret von

Joann Michael Weinrich

Hof-Diacono und bisherigen Inspectore des
Hoch-Fürstl. Sächß. Lycei zu Meinungen.

Meinungen/ gedruckt Niclaus Zaffert / Fürstl. Sächß. Hof-Buchdr.

